

ENTWURF

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über die Erklärung des Gebietes „Ramsauer Torf“ (AT 2228000) zum Europaschutzgebiet Nr. 23.

Auf Grund des § 13a Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBl.Nr.65, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 84/2005, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Das Gebiet „Ramsauer Torf“ mit der Gemeinde Ramsau am Dachstein wird zum Europaschutzgebiet erklärt. Dieses Gebiet wird als Europaschutzgebiet Nr. 23 bezeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes liegt in der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Schutzgütern nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Anlage A).

§ 3

Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1: 5000 (Anlage B) und eines Detailplanes.

(2) Der Übersichtsplan (Anlage B) und der Detailplan werden durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 13C, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz, kundgemacht.

Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

1. in den Übersichtsplan (Anlage B):
 - a) beim Amt der Stmk. Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle;
 - b) bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen und bei der Pol. Expositur Gröbming,
 - c) bei der Gemeinde Ramsau am Dachstein,
2. in den Detailplan beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle.

§ 4

Gemeinschaftsrecht

Durch diese Verordnung wird folgende Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABl.Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003, ABl.Nr. L 284 vom 31.10.2003, S. 1 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 2006, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann

Anlage A

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume und Pflanzenarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. a) Stmk. Naturschutzgesetz 1976:

Lebensräume nach der FFH-Richtlinie Anhang I	
Code Nr.	Lebensraumtyp
7140	Übergangs- und Schwinggrasenmoore

Schutzgüter sind folgende prioritäre Lebensräume gemäß § 13 Abs. 3 Z. 7 Stmk. NschG 1976:

Lebensräume nach der FFH-Richtlinie Anhang I	
Code Nr.	Lebensraumtyp
7110	Lebende Hochmoore (Sauer oligotrophe Regenmoore) *
91D0	Moorwälder*